



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5084.02

WSD/P065084
Basel, 18. April 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 17. April 2007

Kleine Anfrage Beatrice Alder Finzen betreffend Anrecht auf eine individuelle Prämienverbilligung der Krankenkasse

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. März 2006 die nachstehende Kleine Anfrage betreffend Anrecht auf eine individuelle Prämienverbilligung der Krankenkasse dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Gemäss KVG haben Personen, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, Anspruch auf Prämienverbilligung. Auskunftsstelle dafür ist die Wohngemeinde. Einem entsprechenden Überblick in der Zeitschrift meiner Krankenkasse (SWICA) entnehme ich, dass ausser in den Kanonen Basel-Stadt und Neuenburg die Berechtigten automatisch auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht werden. Ich bitte den Regierungsrat um Erklärung und Begründung dieses mir unverständlichen Phänomens. Vor allem möchte ich auch wissen warum, was in beinahe allen Schweizer Kantonen Usus ist, in Basel nicht möglich sein soll und falls dem lediglich organisatorische Abläufe entgegenstehen, diese nicht im Sinne der üblichen schweizerischen Praxis geändert werden.“

Wir beantworten diese Kleine Anfrage wie folgt:

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein bewährtes und kundenfreundliches System zur Ausrichtung der Prämienverbilligung an Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Dies betrifft nicht nur die Information, sondern auch die administrative Abwicklung. Entgegen der Annahme in der Kleinen Anfrage gehört Basel-Stadt zu denjenigen Kantonen, die regelmässig aktiv, schriftlich und direkt (also "automatisch") über eine mögliche Anspruchsberechtigung informiert. Diese Aufgabe ist auf gesetzlicher Stufe verankert, im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989.

§ 17 Abs. 5 GKV sieht vor:

"Der Kanton sorgt dafür, dass seine Einwohnerinnen und Einwohner in klarer und leichtverständlicher Weise über die Möglichkeit der Prämienverbilligung informiert werden. Personen, die aufgrund der Steuerdaten Anspruch auf Prämienbeiträge haben könnten, werden persönlich angeschrieben. Der Regierungsrat regelt das Nähere."

In Erfüllung dieses Auftrags schreibt das Amt für Sozialbeiträge (ASB), das für die Ausrichtung der Prämienbeiträge zuständig ist, in der Regel jeweils im Herbst aufgrund eines von der Steuerverwaltung erhaltenen Datensatzes potenziell anspruchsberechtigte Personen gezielt an. Der Informationsbrief enthält neben einem Merkblatt und einer Broschüre über die Prämienverbilligung auch ein Antragsformular für den einmaligen Antrag. Im Jahr 2006 z.B. wurden rund 4'400 Personen angeschrieben.

Des weiteren informiert das ASB laufend folgende Personenkreise jeweils mit persönlicher Anschrift über die Krankenversicherung und das Versicherungsobligatorium sowie über die Möglichkeit zur Beantragung von Prämienbeiträgen:

- Alle neu Zugezogenen (aus dem In- und Ausland),
- alle im Kanton wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben sowie
- alle im Kanton wohnhaften Eltern bei der Geburt eines Kindes.

Ferner orientiert der Regierungsrat die Öffentlichkeit jährlich im Herbst per Medienmitteilung und laufend auf der Website des ASB bzw. des WSD ausführlich über die Prämienverbilligung und deren Beträge für das Folgejahr.

Insgesamt ist damit sowohl eine breite wie auch eine individuell gezielte Information über die Prämienverbilligung sichergestellt.

Auch bei der Ausrichtung der Prämienverbilligungen verfügt Basel-Stadt über bewährte und kundenfreundliche Abläufe. Wie in den meisten anderen Kantone gilt auch in Basel-Stadt das Antragsprinzip. Das Antragsformular erhalten die potenziell Anspruchsberechtigten, wie bereits erwähnt, automatisch zugestellt. Auch die Ausrichtung und Abrechnung erfolgt automatisch über die Krankenversicherung.

Im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen müssen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung ihren Antrag in Basel-Stadt nicht jährlich erneuern. Nur bei Änderungen ihrer Situation müssen sie das ASB darüber in Kenntnis setzen. Das Verfahren in Basel-Stadt ermöglicht eine auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abgestimmte Berechnung des Beitragsanspruchs und eine sehr rasche, laufende Abwicklung mittels Reduktion der verbleibenden Prämienrechnung der beitragsberechtigten Person.

Diese Prinzipien sollen daher auch im Rahmen des laufenden Projekts zur Harmonisierung der kantonalen bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen beibehalten werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber